Anlage 12.1 zum DTO Ausbildungsprogramm Segelflug Detail-Syllabus **LUFTRECHT** **Theorie** SPL, **Revision v01**

Hinweis:
Das vorliegende Dokument ist ein Standard-Ausbildungsprogramm gemäß AMC1 DTO.GEN.115(c) welches von der zuständigen Behörde Österreichischer Aero-Club / FAA zur Verwendung durch Segelflug-DTOs veröffentlicht wurde. Dieses kann, unbeschadet den unionsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Verordnung (EU) Nr. 2018/1976 Anhang 1 Teil-DEF & Anhang 2 Teil-SAO, VO (EU) Nr. 1178/2011 und VO (EU) Nr. 2018/1139) für die Ausbildung herangezogen werden. Lücken, ungeregelte oder auslegungsbedürftige Teile sind ausschließlich anhand der jeweils aktuell geltenden europäischen und nationalen Luftfahrtregularien zu interpretieren. Diese gehen auch den Inhalten im Standard-Ausbildungsprogramm vor. Die Verwendung eines Standard-Ausbildungsprogrammes entbindet die Flugschule nicht von der Pflicht, darin enthaltene Regelungen im Rahmen des Flugsicherheitsmanagements zu prüfen und gegebenenfalls weitere Einschränkungen festzulegen.
Es steht einer DTO frei, dieses Standard-Ausbildungsprogramm zu verwenden. Ein selbst entwickeltes Ausbildungsprogramm ist der zuständigen Behörde, dem Österreichischen Aero-Club / FAA gemäß ARA.DTO.110 zu senden und wird von dieser geprüft.

© 2023 Österreichischer Aero-Club / FAA

0. REVISIONSSTAND

Folgend der gültige Revisionsstand dieses Syllabus Theorie SPL:

Revision Nr.	Grund der Revision	in Kraft	Freigabe durch
REV.: v00	Erstausgabe	12. 06. 2023	Ing. Walter Ochsenhofer
REV.: v01	Erläuterung von Abkürzungen	04. 08. 2023	Ing. Walter Ochsenhofer

LUFTRECHT

1. LUFTRECHT

1	Organisationen und Gesetzgebung	Check (x)
1.1.	**Das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt**	
	Die Schülerin/der Schüler sollte:	
	• die Bedeutung des Abkommen über internationale Zivilluftfahrt (AIZ) auf die internationale Standardisierung beschreiben können.	
	• einige unmittelbare Auswirkungen des AIZ auf ihn/sie beschreiben können.	
	• in der Lage sein, die Wirkungsweise internationaler Gesetzgebung (nicht-bindend/ zwingende Umsetzung durch nationale Gesetze/Verordnungen) zu beschreiben.	
1.2.	**Europäische Gesetzgebung**	
	Die Schülerin/der Schüler sollte:	
	• die Struktur der europäischen Verordnungen beschreiben können, inklusive der über-geordneten Basic Regulation.	
	• die unmittelbare Gültigkeit von EU-Verordnungen in allen EU-Mitgliedsstaaten angeben können.	
	• die für Privatpiloten relevanten Teile der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976 in Bezug auf Lizenzen für Segelflugzeugpiloten (SFCL), SERA (Standardised European Rules of the Air), **SAO (‚Sailplane Air Operations“)** usw. und ihre Bedeutung wiedergeben können.	
	• Informationen über europäische Verordnungen, bzw. diese Verordnungen online abrufen können. (eur-lex oder easa.europa.eu)	
	• Status und Anwendung von AMC/GM (Annehmbare Nachweisverfahren/Anleitungen) Material der EASA an Beispielen erklären können.	
1.3.	**Nationale Gesetzgebung**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• die wichtigsten nationalen Gesetze und Verordnungen zum Thema Luftfahrtrecht nennen können.	
	• die Verdrängung durch EU-Recht beschreiben können.	
	• Nationale Gesetze und Verordnungen abrufen können.	
	• die Begriffe ZPH (Zivilluftfahrtpersonal – Hinweis), ZPA (Zivilluftpersonal – Anweisung), LTH (Lufttüchtigkeitshinweis), LTA (Lufttüchtigkeitsanweisung), BTA (Betriebstüchtigkeitsanweisung), BTH (Betriebstüchtigkeitshinweis) beschreiben können, sowie diese auffinden können.	
1.4.	**Organisationen**	
1.4.1.	**ICAO**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• Name und Bedeutung der ICAO wiedergeben können.	
	• die Bedeutung der durch die ICAO erlassenen Standards & Recommended Practices beschreiben können.	
1.4.2.	**EASA**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• Name und Bedeutung der EASA wiedergeben können.	
	• die Bedeutung der durch die EASA erlassenen oder initiierten Vorschriften (AMCs, EU-Verordnungen) angeben können.	
1.4.3.	**Nationale Organisationen**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• Name und Bedeutung der für seine Lizenzierung zuständigen Behörde nennen können.	
	• Befugnisse und Arbeitsweise dieser Behörden in groben Zügen nennen können.	
2.	**Luftverkehrsregeln**	
2.1.	**Der Luftraum**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• das Prinzip der Freiheit des Luftraums erklären können.	

Gedruckte Ausgaben unterliegen keinem Änderungsdienst.
Die aktuelle Revision befindet sich im Downloadbereich Behörde auf der Homepage des Österreichischen Aero-Clubs.

LUFTRECHT

2.1.1.	**Generelles und Definitionen**	**Check (x)**
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• die generelle Struktur des Luftraumes - insbesondere des Luftraumes des Ausbildungslandes - TMA, CTA (Nahverkehrsbereich/Kontrollbezirke) beschreiben können.	
	• Informationen über die aktuell gültige Luftraumstruktur abrufen können (ICAO VFR-Karte, Verordnung LVR 2014, AIP).	
	• die Luftraumeinheiten „CTA“ und „TMA“ beschreiben können.	
2.1.2.	**Luftraumklassen und Einflugerfordernisse**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• die Einflugerfordernisse für alle Luftraumklassen (A-G) wiedergeben können.	
	• die Mindestsichtflugwetterbedingungen für alle Luftraumklassen (A-G) wiedergeben können.	
	• den Unterschied zwischen kontrollierten und unkontrollierten Lufträumen erklären können.	
	• kontrollierte und nicht kontrollierte Lufträume in der VFR-Karte (Sichtflugkarte) auffinden können.	
	• die Art und Weise der Luftraumkontrolle (sofern vorhanden) beschreiben können.	
	• die bereitgestellten Flugverkehrsdienste aufzählen können.	
	• die Luftraumklasse jedes beliebigen Punktes mit Hilfe der VFR-Karte bestimmen können.	
	• die Art der Angabe von Luftraumklasse „G“ auf der VFR Bescheid beschreiben können.	
	• die Beschränkungen (z.B. Geschwindigkeit, zulässige Flugregeln) in den einzelnen Luftraumklassen aufzählen können.	
	• bereitgestellte Flugverkehrsdienste sowie Mindestsichtflugwetterbedingungen und deren Rolle zur Vermeidung von Kollisionen kombinieren können.	
	• Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen (allgemein) aufzählen können.	
	• die Besonderheiten und damit verbundenen Gefahren des Luftraum „E“ nennen (insbesondere Kollisionsvermeidung, Transponderpflicht, IFR und VFR Verkehr) • können.	
2.1.3.	**Luftraumbeschränkungsgebiete**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• die Auswirkungen von Beschränkungsgebieten, Sperrgebieten und Gefahren-gebieten auf seinen Flugverlauf beschreiben können.	
	• Die Einflugbestimmungen (sofern zutreffend) aus zur Verfügung gestellten Materialien (AIP, VFR-Karte) feststellen können.	
	• die betreffenden Gebiete anhand der VFR-Karte auffinden können.	
	• laterale und vertikale Ausdehnung anhand der VFR-Karte feststellen können.	
	• typische Gründe (bzw. Gefahren) für die Einrichtung solcher Gebiete aufzählen können.	
	• die Aktivierung mancher solcher Gebiete per NOTAM beschreiben können bzw. ein solches NOTAM interpretieren können.	
2.1.4.	**Weitere Luftraumeinheiten**	
2.1.4.1.	**CTR - Kontrollzonen**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• Name (Akronym) und Bedeutung von Kontrollzonen beschreiben können.	
	• seine Pflichten vor/bei Einflug in eine CTR (Kontrollzone) nennen können.	
	• eine CTR inklusive lateraler/vertikaler Ausdehnung in der VFR Karte identifizieren können.	
	• die Luftraumklasse einer CTR bestimmen können.	

Gedruckte Ausgaben unterliegen keinem Änderungsdienst.
Die aktuelle Revision befindet sich im Downloadbereich Behörde auf der Homepage des Österreichischen Aero-Clubs.

LUFTRECHT

2.1.4.2.	**FIR - Fluginformationsgebiet**	**Check (x)**
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• Name (Akronym, 4-Letter Code) und Bedeutung eines Fluginformationsgebietes beschreiben können.	
	• seine Rechte/Möglichkeiten bei Einflug in eine FIR (Fluginformationsgebiet) Bescheid nennen können. (FIS)	
	• die Bedeutung bzw. den Nutzen des FIS (Fluginformationsdienst) beschreiben können.	
	• eine FIR inklusive lateraler/vertikaler Ausdehnung in der VFR-Karte identifizieren können.	
	• die praktische Bedeutung (Zusammenhang) der FIR in Bezug auf NOTAM-Flugvorbereitung kombinieren können.	
2.1.4.3.	**TMZ - Zone mit Transponderpflicht**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• Name (Akronym) und Bedeutung einer Zone mit Transponderpflicht beschreiben können.	
	• seine Pflichten vor/bei Einflug in eine TMZ Bescheid nennen können.	
	• eine TMZ (Transponder mandatory zone) inklusive lateraler/vertikaler Ausdehnung in der VFR-Karte identifizieren können.	
	• den richtigen Transpondercode für den Einflug in eine TMZ auf einem VFR Flug bestimmen können.	
2.1.4.4.	**RMZ - Zone mit Funkkommunikationspflicht**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• Name (Akronym) und Bedeutung einer Zone mit Funkkommunikationspflicht beschreiben können.	
	• seine Pflichten vor/bei Einflug in eine RMZ nennen können.	
	• eine RMZ (Radio mandatory zone) inklusive lateraler/vertikaler Ausdehnung in der VFR-Karte identifizieren können.	
	• die richtige Funkfrequenz in Bezug auf eine RMZ bestimmen können.	
2.1.4.5.	**TRA - Temporäre Luftraumreservierung**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• verschiedene Arten (zivil, militärisch) von Luftraumreservierungen nennen können.	
	• TRAs (temporary reserved airspace), insbesondere jenes des jeweiligen Ausbildungslandes aus zur Verfügung gestelltem Kartenmaterial inklusive lateraler/vertikaler Ausdehnung feststellen können.	
	• Informationen zum Aktivierungsstatus im Fluge (Funk) abfragen können.	
	• Informationen zur Aktivierung, etc. im Zuge der Flugvorbereitung aus zur Verfügung gestelltem Material (AIC, AIP) feststellen können.	
	• die Änderung der Luftraumklasse (zu Luftraum G) und damit verbundene Auswirkungen beschreiben können.	
2.1.4.6.	**Militärische Lufträume**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• Arten militärisch genutzter Lufträume benennen können MTMA (Militärischer Nahkontrollbezirk), MCTR (Militärische Kontrollzone), MATZ (militärische Flugplatzverkehrszone).	
	• militärische Lufträume in der VFR-Karte identifizieren können.	
	• aus zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln Informationen zu Aktivierung, Betriebs-zeiten etc. bestimmen können.	
	• den Umgang militärischen Lufträumen außerhalb der militärischen Dienstzeiten beschreiben können.	
2.1.4.7.	**Sonstige Lufträume**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• das Vorhandensein von Naturschutzgebieten und damit verbundenen Beschränkungen beschreiben können.	
	• bei gegebenen Informationen (z.B. Karte oder Auszug aus Gesetzestext/AIP) die	

Gedruckte Ausgaben unterliegen keinem Änderungsdienst.
Die aktuelle Revision befindet sich im Downloadbereich Behörde auf der Homepage des Österreichischen Aero-Clubs.

	Beschränkungen betreffend ein Naturschutzgebiet interpretieren können.	
	• das Vorhandensein von militärischen Tiefflugbeieten und die damit verbundenen Gefahren kennen sowie diese in der ICAO Karte auffinden können.	
2.2.	**Flugverkehrsdienste**	**Check (x)**
2.2.1.	**ATC - Flugverkehrskontrolldienst**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• alle Lufträume aufzählen können, in denen eine Verbindung zu ATC (VFR) verpflichtend ist.	
	• seine Rechte und Pflichten in Bezug auf ATC-Kommunikation nennen können, insbesondere Verpflichtung zum „Zurücklesen“, Befolgen von Anweisungen, aber auch Verweigern von Anweisungen (Anfordern einer geänderten Flugverkehrskontrollfreigabe).	
	• die Rolle und Aufgaben von ATC in Bezug auf Staffelung beschreiben können.	
2.2.2.	**FIS - Fluginformationsdienst**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• die Verfügbarkeit (sowie mögliche Probleme, z.B. im Berggebiet) von FIS nennen können.	
	• die richtigen Funkverfahren zur Kontaktaufnahme mit dem FIS nennen können.	
	• die Funkfrequenz des FIS feststellen können.	
	• den Unterschiede von Anweisungen bzw. Informationen des FIS von jenen des ATC • erklären können (Verkehrsinformation vs. Ausweichempfehlung vs. Ausweichanweisung).	
	• einige der von FIS bereitgestellten Services nennen können (z.B. Flugplanänderung, Einholen von Wetter-meldungen, Verkehrsinformationen,...).	
2.2.3.	**AFIS - Flugplatzinformationsdienst**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• den Flugplatzinformationsdienst inkl. Verfügbarkeit generell beschreiben können.	
	• AFIS durchführende Personen/Stellen von jenen des ATC unterscheiden können.	
	• „Freigaben“ vs. „Eigenes Ermessen“ unterscheiden können.	
	• aus gegebenem Material bestimmen können, ob die Kontaktaufnahme zu einem bestimmten AFIS verpflichtend ist.	
	• die grundlegenden Verhaltensweisen nennen können, nach denen der Flugbetreib auf Flugplätzen ohne verfügbaren AFIS durchgeführt wird (insbesondere Positions-meldungen, Hörbereitschaft).	
2.2.4.	**Weitere Luftverkehrsdienste**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• das Schild für „ARO“ (ATS Reporting Office, Meldestelle für Flugverkehrsdienste) kennen.	
	• die Möglichkeit der Flugplanaufgabe beim „ARO“ in Anspruch nennen können.	
	• die generellen Aufgaben des Luftfahrt-Informationsdienst „AIM“ (Aeronautical Information Management) in Bezug auf Verbreitung von Luftfahrt-Informationen nennen können.	
2.3.	**Sichtflugregeln**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• die Begriffe bzw. Flüge nach IFR und VFR voneinander unterscheiden können.	
	• erklären können, dass ein VFR-Flug bei unzureichenden Wetterbedingungen nicht automatisch zu einem IFR-Flug wird.	
	• verfügbare Optionen im Falle von Einschluss durch Schlechtwetter aufzählen können.	
	• die Bedeutung der Einhaltung von Mindest-Wolkenabständen im Hinblick auf Vermeidung von Kollisionen verknüpfen können.	

Gedruckte Ausgaben unterliegen keinem Änderungsdienst.
Die aktuelle Revision befindet sich im Downloadbereich Behörde auf der Homepage des Österreichischen Aero-Clubs.

LUFTRECHT

2.3.1.	**Ausweichregeln**	**Check (x)**
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• alle Ausweichregeln gemäß SERA.3210 nennen und konkrete Fallbeispiele lösen können.	
	• Fallbeispiele mit Involvierung von Luftfahrzeugen anderer Kategorien (Motorflugzeuge, Paragleiter, Ballone, etc.) lösen können.	
	• den Unterschied zwischen Überholen und Kreuzen feststellen können.	
2.3.2.	**Mindestflughöhe**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• die Bestimmungen für die Mindestflughöhe gemäß SERA nennen können, für besiedelte/nicht besiedelte Gebiete.	
	• zwischen dicht besiedelten/nicht dicht besiedelten Gebieten unterscheiden können.	
	• Fälle der zulässigen Unterschreitung der Mindestflughöhe nennen können.	
	• Fälle feststellen können, in welchen eine Genehmigung zur Unterschreitung der Mindestflughöhe erforderlich ist.	
2.3.3.	**Sondersichtflüge**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• die Mindestwetterbedingungen für Sondersichtflüge nennen können.	
	• die Möglichkeit der Durchführung von „SVFR-Flügen“ ausschließlich innerhalb von • Kontrollzonen erklären können, bzw. mit den Mindestsichtflugwetterbedingungen in Luftraum „G“ in Verbindung bringen können.	
	• angeben können, dass „SVFR-Flüge“ an eine gesonderte Freigabe gebunden sind.	
2.4.	**Allgemeine Pflichten des Piloten**	
2.4.1.	**Flugvorbereitung**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• die Verpflichtung zur Durchführung einer Flugplanung gemäß SERA.2010(b) sowie NCO.GEN.105 wiedergeben können.	
	• die Elemente einer Flugplanung für Lokal- und Überlandflüge aufzählen können.	
	• angeben können, dass er/sie als PIC ein Luftfahrzeug nur betreiben darf, wenn unter Berücksichtigung des AFM/POH (Flug- und Betriebshandbuch) sowie Teil-NCO/SAO alle Luftverkehrsregeln eingehalten werden können.	
2.4.2.	**Beeinflussung durch psychoaktive Substanzen**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• wiedergeben können, dass er/sie nicht unter dem Einfluss von psychoaktiven Substanzen flugsicherheitsrelevante Tätigkeiten ausführen darf.	
	• psychoaktive Substanzen aufzählen können.	
	• angeben können, dass ihm/ihr als Pilot der problematische Konsum solcher Substanzen generell untersagt ist.	
2.5.	**Höhenmessereinstellung**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• die Gründe für die Verwendung von „Flight Levels“ und dem Standardluftdruck 1013 hPa erklären können, insbesondere in Bezug auf Staffelung bzw. Separierung von LFZ.	
	• den Standard-Luftdruckwert 1013 hPa nennen können.	
	• erklären können, was unter „Halbkreisflugregeln“ verstanden wird und weshalb diese für die Kollisionsvermeidung von Bedeutung sind.	
	• anhand von Beispielen die in Übereinstimmung mit den Halbkreisflugregeln zu wählende Flughöhe für bestimmte Steuerkurse bestimmen können.	

Gedruckte Ausgaben unterliegen keinem Änderungsdienst.
Die aktuelle Revision befindet sich im Downloadbereich Behörde auf der Homepage des Österreichischen Aero-Clubs.

LUFTRECHT

2.6.	**Transpondereinstellverfahren**	**Check (x)**
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• den Transpondercode zur allgemeinen Verwendung durch VFR Flüge nennen können.	
	• die Codes 7500, 7600, 7700 nennen und Fälle ihrer Verwendung beschreiben können.	
	• die Funktionalität „Squawk Ident“ beschreiben können und angeben können, dass diese nur Aufforderung geschaltet werden darf.	
	• angeben können, welchen Transpondercode er/sie beim Einflug in gewisse Lufträume, wie z.B. Luftraum „E“ mit TMG oder eine „TMZ“ zu schalten hat.	
3.	**Betriebsvorschriften**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• angeben können, dass die gültigen Betriebsvorschriften in Teil-SAO festgelegt sind.	
	• bestimmen können, ob die Bestimmungen des Teil-SAO für den konkreten Flug anwendbar sind.	
	• angeben können, dass er/sie als PIC über die Verwendung von tragbaren elektronischen Geräten an Bord bestimmt.	
	• angeben können, dass er/sie als PIC dafür verantwortlich ist, dass nicht versehentlich gefährliche Güter an Bord gebracht werden.	
	• eine Auswahl an gefährlichen Gütern aufzählen und identifizieren können.	
	• angeben können, dass Notverfahren oder außergewöhnliche Verfahren nicht simuliert werden dürfen, wenn sich Passagiere an Bord befinden.	
3.1.	**Flüge in großen Höhen**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• wiedergeben können, ab welchen Grenzen Sauerstoff verpflichtend zu verwenden ist.	
3.2.	**Mitzuführende Dokumente**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• alle verpflichtend mitzuführenden Dokumente aufzählen und identifizieren können.	
	• aufzählen können, welche Dokumente bei Lokalflügen am Flugplatz bleiben können.	
3.3.	**Passagier-Sicherheitsunterweisung**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• die Gründe für die verpflichtende Durchführung einer Passagier-Sicherheits-unterweisung erklären und seine/ihre Verpflichtung hierzu nennen können.	
	• die verpflichtenden Elemente einer Unterweisung der Fluggäste aufzählen können.	
3.4.	**PIC**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• den Begriff „PIC“ definieren können.	
	• angeben können, wer in der allgemeinen Luftfahrt gemäß VO (EU) 923/2012 Art 2 (100) den verantwortlichen Piloten eines Luftfahrzeuges bestimmt.	
	• die Pflichten und Befugnisse des PIC gemäß SAO.GEN.130 aufzählen können.	
	• unterscheiden können, wann ein Flug „gewerblich“ oder „nicht gewerblich“ ist.	
4.	**Landung und Flugplätze**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• angeben können, dass in einigen Staaten ausschließlich auf Flughäfen/Flugplätzen gestartet und gelandet werden darf und welche konkreten Regelungen für das Ausbildungsland gelten.	
	• die diesbezüglichen Regelungen aus einem vorgegebenen Teil der AIP bestimmen können.	
	• die Begriffe „Notlandung“ und „Sicherheitslandung“ definieren können.	
	• Fälle angeben können, in welchen eine Genehmigung zur Außenlandung notwendig ist und wo diese beantragt werden kann.	
	• angeben können, welche Genehmigungen vor dem Wiederstart nach einer Notlandung einzuholen sind.	

Gedruckte Ausgaben unterliegen keinem Änderungsdienst.
Die aktuelle Revision befindet sich im Downloadbereich Behörde auf der Homepage des Österreichischen Aero-Clubs.

LUFTRECHT

4.1.	**Flugplatzbenützungsbedingungen**	**Check (x)**
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• angeben können, dass es Flugplatzbenützungsbedingungen für jeden öffentlichen Österreichischen Flugplatz gibt.	
	• seine/ihre Möglichkeiten zur Beschaffung dieser FBB nennen können.	
	• angeben können, dass er/sie diese Bedingungen mit der Landung automatisch akzeptiert.	
	• Informationsmöglichkeiten (z.B. über die AIP) über Flugplätze nennen können.	
4.2.	**Markierungen auf Flugplätzen**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• Bodenmarkierungen auf Flugplätzen identifizieren können, insbesondere an den Farben (gelb/weiß) unterscheiden können.	
	• Markierungen für Haltepunkte interpretieren können	
	• die Bedeutung von „Stop-Bars“ erklären können.	
	• angeben können, dass auch mit einer aufrechten Freigabe keine leuchtende „Stop-Bar“ überrollt werden darf.	
	• (Taxi-)Schilder anhand von Beispielen interpretieren können.	
4.3.	**Markierung von Hindernissen**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• markierte/nicht-markierte Hindernisse in VFR-Karten identifizieren können.	
	• NOTAMS mit Informationen über Hindernisse interpretieren können.	
5.	**Internationale Flüge**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• seine Rechte zur Durchführung von internationalen Flügen mit dem AIZ in Verbindung bringen können.	
	• die Begriffe „planmäßig“ und „nicht-planmäßig“ definieren können.	
	• seine Rechte zur „nichtplanmäßigen“ Landung mit dem AIZ in Verbindung bringen können.	
5.1.	**Zollbestimmungen**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• beschreiben können, wie eine Zollabfertigung auf Flugplätzen angefordert/ angemeldet werden kann und mit Hilfe der AIP bestimmen können, aus welchen europäischen Staaten eine Zollabfertigung nötig ist .	
	• angeben können, welche generellen Bestimmungen in Bezug auf EU/nicht-EU Länder gelten.	
5.2.	**Grenzübertritt**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• beschreiben können, wie eine Grenzkontrolle auf Flugplätzen angefordert/ angemeldet werden kann.	
	• aus der AIP bestimmen können, aus welchen europäischen Staaten eine Grenzkontrolle nötig ist.	
	• angeben können, welche Bestimmungen in Bezug auf Schengen/Nicht-Schengen Länder gelten.	
	• seine/ihre Verantwortung zur korrekten Durchführung/Anforderung einer Grenzkontrolle nennen können.	
5.3.	**Flüge mit im Ausland gemieteten Luftfahrzeugen**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• wiedergeben können, dass er/sie mit einem Europäischen SPL und einem Europäischen Luftfahrzeug in allen ICAO Vertragsstaaten fliegen darf.	
	• erklären können, warum obiger Punkt nicht für SPL Lizenzen mit Medical „LAPL“ gilt.	
	• angeben können, dass er/sie zum Fliegen mit Flugzeugen aus EASA-Mitgliedsstaaten keine gesonderte Anerkennung benötigt.	
	• angeben können, dass er/sie zum Fliegen mit Flugzeugen aus nicht-EASA-Mitgliedsstaaten möglicherweise eine Anerkennung der Pilotenlizenz benötigt	

Gedruckte Ausgaben unterliegen keinem Änderungsdienst.
Die aktuelle Revision befindet sich im Downloadbereich Behörde auf der Homepage des Österreichischen Aero-Clubs.

LUFTRECHT

6.	Sicherheitsbestimmungen	Check (x)
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• sein Recht auf Zutritt zu Flugplätzen/Flughäfen sowie herrschende Ausweispflichten nennen können.	
	• seiner Verantwortung für mitgebrachte Passagiere am Flugplatzareal beschreiben können.	
7.	**Luftfahrzeuge**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• seine Verpflichtung zur Durchführung einer Vorflugkontrolle angeben können.	
	• seine Verpflichtung zur Kontrolle ob die nötige Ausrüstung an Bord ist angeben können.	
	• komplexe von nicht-komplexen Luftfahrzeugen unterscheiden können.	
	• rechtliche Unterschiede zwischen Luftfahrzeugen, welche EASA-Regeln unterliegen, und welche nationalen Regeln unterliegen in Grundzügen nennen können (z.B. • Anwendbarkeit nationaler Vorschriften).	
	• Die gängigsten Arten, nämlich Ultraleichtflugzeuge, Eigenbau- und Experimentalflugzeuge als Luftfahrzeuge bestimmen können, welche nationalen Regeln unterliegen.	
7.1.	**Mindestausrüstung**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• die verpflichtende Mindestausrüstung gemäß Part-SAO für Tag-VFR Flüge aufzählen können.	
	• seine Verpflichtung zur Feststellung der Betriebstauglichkeit dieser Ausrüstung angeben können.	
	• mit Hilfe des AFM (Flug und Betriebshandbuch)/POH ((Pilot´s operation handbook)/ Teil-SAO bestimmen können, für welche Betriebsarten ein Luftfahrzeug zugelassen ist (VFR/Nacht-VFR/Schleppflug/Kunstflug/...).	
7.2.	**Register und Eintragung**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• feststellen können, in welchem Staat ein Luftfahrzeug registriert ist.	
	• einen Eintragungsschein als solchen identifizieren können und die Funktion des Eintragungsscheines erklären können.	
	• angeben können, dass am Luftfahrzeug sichtbar Kennzeichen und Flagge des Registerstaates angebracht sein müssen.	
7.3.	**Lufttüchtigkeit**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• ein Lufttüchtigkeitszeugnis als solches identifizieren und die Funktion des Lufttüchtigkeitszeugnisses erklären können.	
	• angeben können, dass es auch eingeschränkte LTZ sowie Flugbewilligungen (Permits) gibt und die wesentlichsten Einschränkungen (oder wo diese zu finden sind) aufzählen können.	
	• ein ARC als solches erkennen und dessen Bedeutung erklären können.	
	• die Gültigkeit eines ARC bestimmen können.	
	• anhand ARC und Bordbuch (Freigabebescheinigung/nächste Wartung) bestimmen können, ob ein Luftfahrzeug für den geplanten Flug einsatztauglich ist.	
7.4.	**Luftfahrzeugfunkstelle**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• angeben können, dass für jede Funkstelle eine Genehmigung vorhanden sein muss und diese Genehmigung mitgeführt werden muss.	
7.5.	**Bordbuch**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• angeben können, dass für jedes LFZ ein Bordbuch geführt werden muss.	
	• angeben können, dass Mängel und deren Behebung in das Bordbuch eingetragen werden müssen bzw. aus diesem heraus festgestellt werden können.	
	• angeben können, dass ein LFZ nur nach Behebung aller relevanten Mängel durch den	

Gedruckte Ausgaben unterliegen keinem Änderungsdienst.
Die aktuelle Revision befindet sich im Downloadbereich Behörde auf der Homepage des Österreichischen Aero-Clubs.

LUFTRECHT

	Piloten wieder in Betrieb genommen werden darf.	
8.	**Luftfahrtpersonal**	**Check (x)**
8.1.	**Rechte der Segelflugzeugpilotenlizenz**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• die Rechte der SPL Lizenz gemäß Part-SFCL nennen können.	
	• anhand praktischer Beispiele bestimmen können, welche Tätigkeiten (insb. Rund- • flüge, Flüge auf Kostenteilungsbasis, Arbeitsflüge / SPO Betrieb) durch ihn durch-geführt werden dürfen und welche nicht.	
	• angeben können, dass als Segelflugzeugpilot kein Entgelt oder geldwerte Gegenleistungen für die Tätigkeit als Pilot angenommen werden dürfen.	
8.2.	**Erwerb der Segelflugzeugpilotenlizenz**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• die Flugstundenerfordernisse zum Erwerb der SPL Lizenz gemäß Part-SFCL nennen können.	
8.3.	**Startmethoden (Launching)**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• aufzählen können, welche Startmethoden es im Segelflug gibt.	
	• anhand von Beispielen bestimmen können, welche Flugzeuge im Rahmen der SPL-Lizenz (ohne TMG) bzw. mit TMG Berechtigung geflogen werden dürfen.	
	• die Verlängerungsbedingungen für die SPL-Lizenz mit und ohne TMG wiedergeben können.	
	• die Erneuerungsbedingungen für die SPL-Lizenz mit und ohne TMG wiedergeben können.	
8.3.1.	**Unterschiedsschulung und Vertrautmachen**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• die Begriffe „Unterschiedsschulung“ und „Vertrautmachen“ definieren können.	
	• beschreiben können, für welche Arten von Segelflugluftfahrzeugen eine Unterschiedsschulung benötigt wird.	
	• angeben können, wie eine Unterschiedsschulung bestätigt/nachgewiesen werden kann.	
8.3.2.	**Fortlaufende Flugerfahrung**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• die 90-Tage Regelung beschreiben können.	
	• angeben können, wie die ausreichende Flugerfahrung nachgewiesen werden kann (Flugbuch).	
	• die Konsequenzen beim Überschreiten von 90 Tagen ohne 3 Landungen nennen können und beschreiben was getan werden muss, damit wieder Passagiere befördert werden dürfen.	
8.4.	**Weitere Berechtigungen und Rechte**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• anhand von Beispielen bestimmen können, für welche Arten von Flügen er/sie eine Zusatzberechtigung benötigt.	
	• alle weiteren Berechtigungen und Rechte im Segelflug aufzählen.	
8.5.	**Flugfunkbestimmungen**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• angeben können, (ab) wann ein Flugfunkzeugnis erforderlich ist.	
	• angeben können, dass nur unter unmittelbarer Aufsicht eines Funkerzeugnisinhabers ohne Funkzeugnis gefunkt werden darf.	

Gedruckte Ausgaben unterliegen keinem Änderungsdienst.
Die aktuelle Revision befindet sich im Downloadbereich Behörde auf der Homepage des Österreichischen Aero-Clubs.

LUFTRECHT

9.	Haftung, Versicherung, Unfälle	Check (x)
9.1.	**Versicherung des Luftfahrzeugs**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• angeben können, dass für alle Flüge eine aktive Haftpflichtversicherung bestehen muss.	
	• wiedergeben können, dass eine Haftpflichtversicherungsurkunde mitgeführt werden muss.	
	• beschreiben können, dass die Versicherung bei groben Verstößen gegen Gesetze, • usw. entweder nicht für Schäden einspringt oder Schuldige zur Verantwortung ziehen kann (Regress).	
	• Unterschied zwischen einer Haftpflichtversicherung und einer Vollkaskoversicherung nennen können.	
9.2.	**Unfalluntersuchung**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• erklären können, zu welchem Zweck eine Unfalluntersuchung stattfindet.	
	• Unfalluntersuchungsberichte abrufen können.	
9.3.	**Ramp Checks**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• Sinn und Zweck von Ramp Checks beschreiben können.	
9.4.	**Strafen und Findings**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• angeben können, aufgrund welcher Auslöser es zu einer Strafe oder „Findings“ kommen kann.	
	• die Bedeutung von „Findings“ beschreiben können.	
	• angeben können, welche nationalen Behörden Verwaltungsstrafverfahren durchführen.	
9.5.	**Meldung von Störungen**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• Vorkommnisse aufzählen können, welche gemeldet werden müssen.	
	• erklären können, welchen Sinn und Zweck die Sammlung von Meldungen hat.	
	• Mittel und Wege zum Abgeben einer Störungsmeldung nennen können.	
9.6.	**SAR - Such und Rettungsdienst, Flugalarmdienst**	
	Die Schülerin/Der Schüler sollte:	
	• SAR und den Flugalarmdienst generell beschreiben können.	
	• aufzählen können, welche Aktionen bzw. Vorfälle (oder auch Unterlassungen) zu einer Auslösung von INCERFA (Ungewissheitsstufe), ALERFA (Bereitschaftsstufe), DETRESFA (Notstufe) führen können.	
	• die Phasen INCERFA, ALERFA und DETRESFA beschreiben können.	
	• eine Verbindung zwischen der im Flugplan eingegebenen Route und dem möglichen Erfolg einer SAR-Suche herstellen können.	
	• eine Verbindung zwischen dem unterlassenen Schließen eines Flugplanes und der (ungerechtfertigten) Aktivierung des SAR-Dienstes herstellen können.	
	• mögliche Folgen im Falle einer ungerechtfertigten Suche angeben können.	

Gedruckte Ausgaben unterliegen keinem Änderungsdienst.
Die aktuelle Revision befindet sich im Downloadbereich Behörde auf der Homepage des Österreichischen Aero-Clubs.